



Hygienekonzept zur Durchführung von Gottesdiensten und zur Nutzung der Kirche der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Grasdorf Stand 20.8.2020

A. Hintergrund und Zielsetzung

Zum 13. Juli 2020 ist die neu strukturierte Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Kraft getreten.

Für die Durchführung von Gottesdiensten ergeben sich hieraus nur wenige Änderungen im Vergleich zur Regelung zum 7.5.2020.

Nach wie vor ist ein genehmigtes Hygienekonzept, durch das das Infektionsrisiko der Teilnehmenden gering gehalten werden soll, Voraussetzung für das Feiern eines Gottesdienstes in St. Marien.

Der Kirchenvorstand hat sein bestehendes Konzept vom 7.5.2020 aktualisiert und dokumentiert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Handlungsempfehlungen der Landeskirche Hannovers zu Gottesdiensten vom 17.7.2020 wurden dabei berücksichtigt. Das neue Konzept wird dem Kirchenvorstand am 20.08.2020 auf seiner Sitzung vorgestellt.

B. Einhalten der Abstandsregeln und Hygienevorschriften

Die Abstandsregelungen sowie die Hygienevorschriften sind immer einzuhalten. Wird eine Vorschrift von einem Gottesdienstteilnehmenden nicht eingehalten, so hat der anwesende Kirchenvorstand darauf hinzuweisen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Hygiene-Konzept für die Kirche gilt auch für die Nutzung des Kirchenraumes für Gruppen, wenn ihnen die Nutzung gestattet ist.

C. Anzahl von Gottesdienstteilnehmenden in unserer Kirche

Durch die Abstandsregeln, die von der niedersächsischen Regierung vorgegeben sind und für alle Lebensbereiche gelten, ist die Zahl der möglichen Gottesdienstbesucher/innen pro Gottesdienst begrenzt. Diese Begrenzung ist einerseits abhängig von der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Bänke, andererseits von der Anzahl der Gottesdienstbesucher und deren Gruppierungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind.

Jede 2. Bank muss zur Abstandswahrung von 1,5 Metern gesperrt sein.

In einer Bank müssen Fremde 1,5 Meter Abstand zwischen sich frei lassen, das entspricht 3 Mal markierten 50 cm. Gottesdienstbesucher aus einem Haushalt oder einer gemeinsamen

Gruppe von 10 Personen, die sich vorher als Gruppe angemeldet bzw. dieses am Eingang mitgeteilt hat, brauchen keinen Abstand zu wahren.

Zu der begrenzten Anzahl von Teilnehmenden kommen hinzu die liturgisch und kirchenmusikalisch Mitwirkenden, KV-Mitglieder, Küsterin oder Küster sowie weitere Helferinnen und Helfer für die Organisation und Durchführung des Gottesdiensts. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel.

D. GOTTESDIENSTE UND KASUALIEN

1. Zu den **Gottesdiensten** wird öffentlich eingeladen. Auch auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie auf die begrenzte Teilnehmerzahl wird öffentlich hingewiesen.

Gottesdienstbesucher/innen sollten sich zum Gottesdienst anmelden. So kann schon vor Gottesdienstbeginn die optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze durchdacht werden. Außerdem kann die Anzahl der Besucher im Vorhinein begrenzt oder ein weiterer Gottesdienst geplant werden.

Personen mit Erkrankungen, wie z.B. Erkältung, Husten, Fieber, usw. erhalten keinen Zutritt in die Kirche. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden selbst eigenverantwortlich über ihre Teilnahme.

2. Für **Kasualgottesdienste** gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Allgemeinen. Die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird den Familien vorab vom Pfarramt / Gemeindebüro mitgeteilt.

a) **Taufen** werden in einem gesonderten Gottesdienst und nicht im Gemeindegottesdienst gefeiert. Haustaufen finden nicht statt.

b) Eine mögliche Durchführung von **Kindergottesdiensten** orientiert sich an der Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschule. Gemeinsam mit den Verantwortlichen sind Regelungen zu Abstand und Hygiene vorzusehen und festzulegen. Die begrenzte Anzahl an Teilnehmenden muss auch bei Kindergottesdiensten berücksichtigt werden.

c) Vor **Konfirmationen** spricht der Pastor mit den Konfirmandeneltern, wie die Konfirmation unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden kann, bespricht und dokumentiert mit ihnen Lösungswege. Die aktuell geltenden Handlungsempfehlungen der Landeskirche zum Thema Gottesdienst und Abendmahl wird dabei beachtet.

d) Auch für **Hochzeiten** gelten die hier gesetzten Regelungen für den Gottesdienst. Art und Umfang der Hochzeit ist mit dem Pfarramt und den Beteiligten abzusprechen und festzuhalten.

e) Andachten und Gottesdienste im **Alten- und Pflegeheim Leinetal** sind möglich, sofern die Einrichtung über ein Hygienekonzept verfügt, dieses beachtet wird und die Einrichtungsleitung der Durchführung zustimmt.

f) **Trauerfeiern** können nur in Absprache mit dem Pfarramt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, den Vorgaben der Behörden und den Handlungsempfehlungen der Landeskirche erfolgen.

Bei einer Trauerfeier in der Kirche oder der Kapelle ist die Zahl der Teilnehmenden begrenzt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze, die durch die Abstandsregeln der niedersächsischen Regierung vorgegeben sind.

Am Gang zum Grab und der Beisetzung auf dem Friedhof dürfen zur Zeit höchstens 50 Personen teilnehmen.

E. Hygienemaßnahmen

Nach Empfehlung der Landeskirche wird deren Checkliste genutzt, um die Kirche auf den Gottesdienst vor- und nachzubereiten, weitere Hygienemaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

1. Vorbereitung des Gottesdienstes und Sitzordnung

a) Vor einem Gottesdienst wird die Kirche gut gelüftet.

b) Um die Abstandsregelungen einhalten zu können, sind der Außenbereich und der Kirchenraum entsprechend vorbereitet.

c) Die Freiflächen des Eingangs- und Ausgangsbereiches der Kirche sind voneinander getrennt. Der Eingang befindet sich an der Kirchseite, der Ausgang im Kirchturm. Beide Bereiche sind mit einem Signalband (Flutterband) von einander abgesperrt.

d) Durch Bodenmarkierungen im äußeren Eingangsbereich wird den Wartenden das Abstandhalten leichter gemacht. Bodenmarkierungen im Innenbereich der Kirche zeigen den Teilnehmenden die Wege und Abstände an. Die Abstände werden durch Küster/in und/oder Kirchenvorstand kontrolliert.

e) Der Hauptraum der Kirche steht den Gottesdienstbesuchern zur Verfügung, entsprechend der Sitzbankaufteilung und Platzzuweisung. Der Aufgang zur Empore ist für sie gesperrt. Jede zweite Sitzbank-Reihe in der Kirche ist abgesperrt und steht nicht zur Verfügung. Auf den Bänken sind die Sitzplätze mit einem Abstand von jeweils 50 cm markiert. Stühle unter der Empore sind weggestellt, so dass nur jeweils rechts und links unter der Empore ein Stuhl zur Verfügung steht für Küster/in und KV.

f) Die Empore steht ausschließlich Kirchenmusikerinnen und -musiker und eventuell Sängern/innen und Instrumentalisten/tinnen zur Verfügung. Die Auf- und Abgänge sind entsprechend gekennzeichnet.

g) Die Sitzplätze im Altarbereich stehen ausschließlich der Gottesdienstleitung, den Gottesdienstmitwirkenden und Mitgliedern des KV zur Verfügung.

h) Kollekten werden in den beiden festen Sammelstellen am Turmausgang gesammelt, in die kontaktlos eingeworfen werden kann. Sammlungen in den Bänken während des Gottesdienstes werden nicht durchgeführt.

- i) Gesangbücher dürfen nicht benutzt werden.
- j) Werbezettel etc. dürfen nicht ausgestellt sein.
- k) Textblätter zur einmaligen Verwendung können ausgeteilt oder Texte projiziert werden.

F. Ablauf der Gottesdienste und Kasualien

Ein Gottesdienst soll nicht länger als eine Stunde dauern, besser 35-45 Minuten. Zur Vorbereitung und Umsetzung der Gottesdienste sind neben der Leitung des Gottesdienstes und des/r Küsters/in Ehrenamtliche (Kirchenvorsteher/innen und Helfer/innen) erforderlich.

Aufbau und Vorbereitung beginnt jeweils eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn.

1. Gottesdienst

- a) Am Eingang wird mit Aufstellern über die Hygienevorschriften informiert.
- b) Sämtliche Türen sind vor dem Gottesdienst offen zu halten, zur Belüftung der Kirche und um Klinkenkontakte zu vermeiden.
- c) Auf eine ausgiebige Begrüßung wird verzichtet, um Warteschlangen zu vermeiden.
- d) Am Eingang werden die Gottesdienstbesucher in eine Liste eingetragen, die im Gemeindebüro aufbewahrt wird, damit das Gesundheitsamt evtl. Infektionen nachverfolgen kann, und die nach 4 Wochen vernichtet wird.
- e) Am Eingang bekommen die Besucher ausreichend Desinfektionsmittel als Begrüßung in die Hände gespritzt.
- f) Im Inneren des Eingangsbereichs wird ihnen ihr Sitzplatz zugewiesen.
- g) Ein eigener Mund-Nasen-Schutz muss beim Betreten und Verlassen der Kirche getragen werden und darf erst am Sitzplatz wieder abgenommen werden; (es gibt von der Regelung Befreite / ggf. gegen Nachweis). Hat ein/e Kirchenbesucher/in den eigenen MNS vergessen, kann ein MNS gegen Kollekten Spende zur Verfügung gestellt werden.
- h) Auch für den Kirchenvorstand, für am Gottesdienst Mitwirkende und für den/die Küster/in besteht eine MNS-Pflicht, solange sie nicht am Gottesdienst beteiligt sind. Liturgisch Mitwirkende müssen nur dann einen Nase-Mund-Masken tragen, wenn sie nicht ausreichend Abstand zu den Teilnehmenden halten können.
- i) Auf Körperkontakt der Gottesdienstbesucher/innen im Rahmen der Liturgie (z.B. Friedensgruß) verzichten wir grundsätzlich.
- j) Vor, während und nach einem Gottesdienst haben alle Beteiligten darauf achten, den Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten, sofern sie nicht zu einem Hausstand oder zu einer Gruppe gehören.

k) Die Liturgie erfolgt vom Altar aus

l) Auf ein Abendmahl wird bis auf Weiteres verzichtet.

m) Auch auf das gemeinschaftliche Singen muss in der Kirche bis auf Weiteres verzichtet werden, da nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen führt und so das Corona-Infektionsrisiko erhöht ist.

Liturgischer Gesang ist möglich, ebenso der Gesang von einem/r Solokünstler/in zur musikalischen Unterstützung mit und ohne Orgelbegleitung.

Chöre dürfen derzeit nicht im Gottesdienst singen. Dagegen ist der Einsatz kleiner Bläserensembles denkbar, wenn ein ausreichender Abstand zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmern eingehalten wird. Andere Instrumentalisten können mit und ohne Orgel mitwirken.

n) Der Auszug ist von der Gottesdienstleitung zu regeln. Auf das Tragen des MNS und den einzuhaltenden Mindestabstand auch beim Verlassen der Kirche ist erneut hinzuweisen.

o) Mindestens ein Kirchenvorstand sitzt gemeinsam mit der Küsterin am Turmausgang, um ordnend beim Abgang einzugreifen.

p) Am Ausgang wird auf eine ausgiebige Verabschiedung verzichtet, um Warteschlangen zu vermeiden.

q) Im Außenbereich der Kirche dürfen sich nicht mehr Personen treffen, als es den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

2. Kasualien

a) Auch liturgisch Mitwirkende müssen Nase-Mund-Masken tragen, wenn sie nicht ausreichend Abstand zu den Teilnehmenden halten können. Besonderes Augenmerk gilt dabei Taufen, Segnungen und Trauungen, wo die Liturgen dem Täufling, den zu Segnenden oder dem Brautpaar nahekommen und die Abstandsregeln nicht einhalten können.

b) Ob beim Vollzug der Taufe oder der Segnung – während alle Beteiligten eine Maske tragen – Berührungen geschehen, ist vorher abzusprechen. Die Wirksamkeit des leiblichen Wortes ist nach evangelischem Verständnis nicht essenziell an die Berührung gebunden. Entscheidend ist die Ausrufung des göttlichen Namens über dem oder den Menschen im Zeichen des Kreuzes.

G. Nachbereitungen

1. Ausgiebige Lüftung der Kirche nach dem Gottesdienst.

2. Mindestens eine halbe Stunde Pause zwischen Gottesdiensten.

3. Dokumentationszettel der Maßnahmen in den jeweiligen Gottesdiensten ausfüllen.

4. Frau Borsuk zählt die eingesammelten Kollekten.

5. Aufräumen:

- a) Zettel entfernen und im Altpapier entsorgen
- b) Kontrolle ggf. Nachfüllen der Desinfektionsmittel
- c) Kontrolle von Markierungen

6. Reinigen:

- a) Glatte Oberflächen wie genutzte Bänke reinigen, auch Kollekten Behälter, Altar und Altarzubehör, Leseputz, ggf. weitere Gegenstände.
- b) Sollte die Toilette im Pfarrhaus genutzt worden sein, ist diese komplett zu reinigen und zu lüften.

7. Ein Kirchkaffee findet derzeit nicht statt.

H. Gottesdienste unter freiem Himmel

Hier gelten dieselben Regelungen wie im Innern der Kirche.

Auch hier muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

Aber hier ist der Einsatz von Bläsergruppen und Chören denkbar, jeweils unter Beachtung von Abstands- und Zugangsregeln.

I. Gültigkeit des Konzeptes

Dieses Konzept ist ab dem 20.08.2020 gültig.

Alle KV Mitglieder sowie der/die Küster/in sind in diese Maßnahmen eingeführt und unterwiesen.

Änderungen / Anpassungen sind jederzeit mit einem Beschluss des Kirchenvorstandes möglich.

Dieses Konzept kann durch einen Beschluss des Kirchenvorstandes seine Gültigkeit verlieren.

Bei jeglichen Entscheidungen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorschriften der öffentlichen Behörden und der Landeskirche zu berücksichtigen.

J. Erhalt, Kenntnisnahme und Akzeptanz des Hygienekonzeptes durch Gruppenleitende

Diesen Hygieneplan habe ich zur Kenntnis genommen und werde die Hygieneregeln umsetzen und alle Teilnehmenden damit vertraut machen.

Der Erhalt und die Akzeptanz dieses Hygienekonzeptes sind per Mail oder in schriftlicher, persönlicher Erklärung zu bestätigen.